

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 75=95 (1929)

Heft: 2

Artikel: Unsere Brotversorgung in Kriegszeiten

Autor: Wille, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-8266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht vermindert werden, denn die „Aufhaltekraft“ eines solchen Geschosses wird zu klein, um genügende Verwundungen zu erzeugen. In den Vereinigten Staaten wird zur Zeit mit einem 8 gr schweren Geschosß bei einem Kaliber von 7 mm gerechnet¹⁾.

Inwiefern durch eine andere Geschosßform noch ein Vorteil zu erzielen wäre, müßten Versuche ergeben.

Für uns haben all diese Betrachtungen mehr nur akademischen Wert, denn nicht nur haben wir uns mit unseren leichten Infanteriewaffen festgelegt, sondern das gebirgige Gelände gibt auch in dieser Beziehung den Verhältnissen ihre Besonderheit. Im Gebirge werden sehr oft größere Schlußdistanzen notwendig, so daß für die Wahl von Geschosßgewicht und Anfangsgeschwindigkeit nicht nur kurze Schußdistanzen ausschlaggebend sein dürfen. Bekanntlich haben ähnliche Ueberlegungen seinerzeit dazu geführt, unsere Gebirgstruppen nicht mit dem Karabiner auszurüsten, obschon dadurch die Flugbahn auf große Distanz lange nicht so stark geändert worden wäre, wie durch die Annahme eines leichten Geschosses.

Aber trotzdem haben wir eine Interesse daran, die Neuerungen, die andernorts besprochen und eingeführt werden, aufmerksam zu verfolgen.

Hinsichtlich Präzision des FM 24 mögen noch einige Daten gewisse Anhaltspunkte geben. Bei der Abnahme der Waffe dürfen von 10 Einzelschüssen auf 200 m keine zwei Schüsse weiter als 60 cm voneinander entfernt sein. Der Radius der 50%igen Streuung kann demnach mit ca. 12 cm angenommen werden. Bei unserem Lmg. beträgt der gleiche Radius nach längerem Gebrauch der Waffe noch rund 7 cm. Gegenüber dem FM 15 ist der Fortschritt allerdings erheblich, denn die 50%ige Höhen- und Seitenstreuung dieser Waffe hat auf 200 m ca. 30 cm betragen! Beim Einschießen des FM 24 auf 200 m darf keine der Koordinaten des mittleren Treffpunktes von 4 Schüssen größer als 20 cm sein. Auf 300 m wären dies 30 cm, d. h. die mittleren Treffpunkte müßten innerhalb des Quadrates liegen, welches das Schwarze unserer Scheibe A umgibt.

Unsere Brotversorgung in Kriegszeiten.

Vor der Volksabstimmung 1926 hatte sich *Oberstkorpskommandant von Sprecher* öffentlich gegen die Monopolvorlage ausgesprochen, weil die Brotversorgung unseres Landes in Kriegszeiten sich auch auf andere Weise sicherstellen lasse.

Die neue Vorlage des Bundesrates, über die das Volk am 3. März entscheiden wird, bestätigt die Sprecher'sche Behauptung. Denn durch

¹⁾ Vergleiche hierüber die verschiedenen Artikel in „Army ordnance“ und „Infantry Journal“ der letzten Jahrgänge. In dieser Hinsicht sind auch die Schießergebnisse mit dem leichten Magnum S. Geschoss interessant. Näheres darüber in „Kugel und Schrot.“ 3/1929.

die Annahme dieser monopolfreien Lösung werden Volk und Armee in Kriegszeiten wenigstens auf 3 Monate mit Brot versorgt sein.

Es dünkt uns deswegen zeitgemäß aus einem Vortrag von *Hauptmann Jaquet* in Basel über „*Die Bedeutung wirtschaftlicher Vorbereitung für die schweizerische Landesverteidigung*“ das zu veröffentlichen, was er über die Brotversorgung unseres Landes in Kriegszeiten darlegt.

Ulrich Wille.

Die Brotversorgung unseres Landes in Kriegszeiten bildete schon vor der Jahrhundertwende den Gegenstand der Besorgnis unserer Bundesbehörden. Den Anlaß dazu gab die Tatsache, daß die inländische Getreideanbaufläche unter dem Konkurrenzdruck des überseeischen Weizens seit den siebziger Jahren ständig abnahm und die überlieferte Einstellung der schweizerischen Landwirtschaft auf den Ackerbau sich immer mehr zur einseitigen viehwirtschaftlichen Produktion entwickelte. Die mit dieser Orientierung verbundene gewaltige Einschränkung der Nährstoffherzeugung, verbunden mit der fortschreitenden Bevölkerungsziffer unseres Landes, hatte zur Folge, daß die Schweiz für ihre Brotgetreideversorgung immer mehr auf die fremde Weizeneinfuhr angewiesen wurde. Die überhand nehmende Auffassung, daß der inländische Getreidebau ohnehin einem baldigen Untergang geweiht sei, hat dazu geführt, daß im Jahre 1914 die Schweiz nicht einmal mehr $\frac{1}{8}$ ihres Bedarfes an Brotgetreide aus dem Anbau im Inland decken konnte. Hand in Hand mit dieser Abnahme der Inlandproduktion wurde die Feststellung gemacht, daß der seitens der Getreidehändler in der Schweiz gelagerte Vorrat eine dauernde Abnahme aufwies. Es war dies darauf zurückzuführen, daß der von jeher recht international verzweigte Weizenhandel seine unverkauften Mengen aus Erwägungen vergrößerter Absatzmöglichkeit vorteilhafter im Ausland lagerte. Der jährliche Gesamtbedarf der Schweiz an Brotgetreide beträgt rund 50,000 Waggons à 10 t, sodaß mit einem Tagesbedarf von ca. 150 Waggons gerechnet werden kann. Die Vorräte des Handels im Inland, soweit dieselben statistisch erfaßt werden konnten, schwankten in den Jahren vor dem Weltkriege zwischen 1000 und 4500 Waggons. Die geringsten Vorräte waren jeweils in den Sommermonaten vorhanden; die festgestellten Mindestbestände brachte der August des Jahres 1910, wo die Lagervorräte bloß 975 Waggons ausmachten, was gerade für 7 Tage Brotversorgung ausgereicht hätte. Zu den Weizenvorräten der Lagerhäuser treten die in den Mühlen lagernden Weizenmengen, sowie die Mehllager der Bäckereien. Berücksichtigt man jedoch, daß das einmal aus den Mühlen abgelieferte Mehl in Krisenzeiten bei den Bäckern verschwindet, so kann ernsthaft bloß mit den Handels- und Mühlenvorräten gerechnet werden.

Der Kriegsausbruch von 1914 fand die Schweiz vor folgender Situation. In den Magazinen des Bundes waren 1578 Waggons Weizen vorhanden; die Vorräte des Handels in den Lagerhäusern beliefen sich schätzungsweise auf 2500 Waggons, sodaß ca. 4000 Waggons, was

einem schwachen Monatsbedarf entsprach, vorhanden waren. 2600 Waggons Weizen lagerten für Rechnung der schweizerischen Händler in Mannheim und konnten nach Kriegsausbruch noch in die Schweiz geschafft werden. Falls unser Land anfangs August 1914 in die Kriegshandlungen einbezogen worden wäre, hätten wir demzufolge unter der Voraussetzung, daß keine an der Grenze lagernden Getreidevorräte in die Hände eines Gegners gefallen wären, rund 4 Wochen durchhalten können.

Jede Trennung der Ernährungsfrage in eine Versorgung der Armee und der Bevölkerung kommt einer theoretischen, die Tatsachen völlig verkennenden Einstellung gleich. Umsomehr wundert es, daß im Bericht des Generalstabschefs über den Verlauf des Aktivdienstes festgestellt wird, daß der Vorrat von 1578 Waggons Weizen bei einem Armeebestand von 300,000 Mann zur Deckung des Brotbedarfes während 95 Tagen ausgereicht hätte. Wenn dabei ausdrücklich der Verbrauch der Zivilbevölkerung nicht einbezogen ist, so haben wir ausgerechnet diese Trennung von Armee- und Zivilbevölkerungs-Konsum vor uns, die notgedrungenerweise zu Trugschlüssen führen muß. Falls die Zufuhr von Getreide am 1. August 1914 abgeschnitten worden wäre, ist völlig undenkbar, daß die Armee 95 Tage hindurch aus der Kriegsreserve gelebt hätte, während die 2500 Waggons Handelsvorräte in knapp 3 Wochen im Hinterland aufgezehrt gewesen wären. Allein die Ueberlegung, daß die Armee keinen Weizen verzehrt, sondern höchstens Brot backen kann aus Mehl, das die Mühlen liefern, zeigt die Unhaltbarkeit einer getrennten Behandlung der Ernährung von Armee und Volk; kein Volk, es möge noch so opferwillig sein, wird der Armee noch Mehl an die Front schicken, wenn es selbst jeglicher Lebensmittel beraubt ist. Wenn im Bericht des Generalstabschefs im Zusammenhang mit der Feststellung, daß die Brotversorgung der Armee für 95 Tage gedeckt war, der Schluß gezogen wird, daß „in den wichtigsten Verpflegungsmitteln eine verpflegungstechnische Kriegsbereitschaft nicht ausreichend bestanden hat“, so darf unter Berücksichtigung unserer, die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung betreffenden Korrektur unbedenklich erklärt werden, daß eine Kriegsbereitschaft im Hinblick auf die Brotversorgung völlig gefehlt hat.

Der Wille, diesen bedenklichen, seit Jahren erkannten Verhältnissen abzuhelfen, war wohl vorhanden. Am 29. Juni 1892 wurde die Schaffung eines Kriegsbereitschaftsvorrates von 1000 Waggons beschlossen; es stellt dies die erste und man kann wohl sagen einzige gesetzliche Maßnahme des Bundes auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Landesverteidigung dar. Die mit der Schaffung dieser Kriegsreserve im Zusammenhang stehende Erstellung des Getreidesilos von Altdorf sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Der Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 fiel in eine Zeit, wo die Frage der Ordnung der Getreideversorgung des Landes seit Jahren Gegenstand der Erörterung politischer Parteien und wirtschaftlicher

Verbände bildete, ohne jedoch eine endgültige Gestalt angenommen zu haben. Die Notlage des Krieges brachte als einzig mögliche Lösung das Getreidemonopol des Bundes. Es ist in den letzten Jahren genug über diese Frage gesprochen und geschrieben worden, als daß wir hier auf Einzelheiten eingehen müßten. Wichtig erscheint es uns jedoch, die heute des Volksentscheides harrende Frage der Getreideversorgung unseres Landes vom Gesichtspunkte der Landesverteidigung aus zu beurteilen.

Das Interesse der Landesverteidigung in Zeiten der Not verlangt gesetzliche Maßnahmen, die folgende 3 Punkte umfassen: Schutz des inländischen Getreidebaues, Schaffung einer genügenden Landesreserve und Erhaltung einer über das ganze Land verteilten Mühlenindustrie. Das in der Volksabstimmung des Jahres 1926 vom Volke und den Ständen verworfene Monopolprojekt entsprach diesen Anforderungen und nachdem bei unserer Betrachtung keine Erwägungen politischer Natur, sondern einzig militärische Gesichtspunkte entscheidend sind, muß die damals angestrebte Lösung unbedenklich als die den Interessen der Landesverteidigung am meisten entsprechende betrachtet werden.

Es muß angesichts der ablehnenden Haltung des Volkes zum Getreidemonopol den Bundesbehörden umso höher angerechnet werden, daß in dem von den eidgenössischen Räten angenommenen und nunmehr der Volksabstimmung harrenden Projekt, die Interessen der Landesverteidigung anderen politischen Erwägungen nicht geopfert worden sind. Vom Gesichtspunkt der Landesverteidigung aus muß die Verknüpfung der Brotversorgungsfrage mit den Ansprüchen der Landwirtschaft auf Schutz des einheimischen Getreidebaues als außerordentlich glücklich betrachtet werden; nur dadurch, daß die materiellen Lebensinteressen eines nennenswerten Volksteiles mit der Lösung des Getreideproblems eng verknüpft sind, ist es möglich, die Brotversorgungsfrage überhaupt auf eine gesetzliche Grundlage von der Tragweite des nunmehr vorliegenden Projektes zu bringen.

Der Schutz des inländischen Getreidebaues durch Abnahmeverpflichtung des Weizens durch den Bund bezweckt die Erhaltung einer Getreideanbaufläche, die sich auf einen Jahresertrag von ca. 5—7000 Waggons bewerten läßt; daß dies kein zu hoch gegriffenes Quantum darstellt, geht daraus hervor, daß im Jahre 1921 der Ertrag der Inlands-ernte über 9300 Waggons abwarf. Das Inlandsgetreide wird stets eine eiserne Reserve in Zeiten der Not bilden; dies ist in den Jahren 1918 und 1919 klar erkannt worden.

Die Gefahren des Krieges haben die Notwendigkeit einer ausreichenden Landesreserve bewiesen. Seit Rückkehr normaler Getreideversorgungsmöglichkeiten verfügt der Bund auf Grund des zur Zeit noch bestehenden Monopols über Vorräte, wie sie vor dem Kriege nie annähernd im Lande vorhanden waren. Der durchschnittliche Lagerbestand betrug in den letzten 3 Jahren 8000 Waggons, was unter Hinzurechnung der jeweiligen Vorräte der Mühlen die Sicherung der Brot-

versorgung für drei Monate ermöglichte. Diese Sicherung der Brotversorgung für drei Monate muß vom Gesichtspunkte der Landesverteidigung als Mindestforderung verlangt werden. Die Botschaft des Bundesrates vom 2. April 1928 über die Getreidefrage spricht sich über die Höhe der Bundesgetreidevorräte wie folgt aus:

„Im Jahre 1925 war der Bundesrat der Meinung, es ließe sich zur Not die Menge der Bundesreserve auf 5000 Waggonen herabsetzen. Nach den gemachten Erfahrungen halten wir es für angezeigt, beim Durchschnitt der letzten drei Jahre, d. h. auf 8000 Waggonen zu verbleiben.“ Wir erachten es als die Pflicht aller auf dem Boden der Landesverteidigung stehenden Kreise, dahin zu wirken, daß bei der seinerzeitigen endgültigen gesetzlichen Regelung der Höhe der Bundesreserve die erwähnten 8000 Waggonen ein nicht antastbares Minimum darstellen. Wenn dann, wie vorgesehen, der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt wird, in Zeiten wo die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert, diese Vorräte noch zu erhöhen, so kann unsere Brotversorgung für solange als gesichert gelten, als bei einer kriegerischen Aktion unser Land und unsere Armee auf sich selbst angewiesen, durchhalten müssen. In jedem Falle muß die gegenwärtige Regelung der Landesbrotversorgung gegenüber dem Jahre 1914 als ein entschiedener Fortschritt betrachtet werden. Der Wert unserer Armee wird notgedrungenenerweise in den Augen des Auslandes eine wesentliche Steigerung erfahren, wenn im Falle eines Angriffes auf unser Land unser Gegner nicht zum vorneherein damit rechnen kann, daß nach Ablauf von 3 Wochen Volk und Armee mangels Brot zur Einstellung des Widerstandes gezwungen sind.

Im engsten Zusammenhang mit den hervorgehobenen Maßnahmen zur Erhaltung des inländischen Getreideanbaues, sowie der Schaffung einer ausreichenden Bundesreserve, steht vom Gesichtspunkte der Landesverteidigung aus, der Schutz der Müllerei. Die erwähnte Botschaft des Bundesrates spricht sich hierüber sehr treffend aus: „Die Brotversorgung des Landes ist mit der Förderung des einheimischen Getreidebaues noch nicht gesichert. Brot wird nicht aus Getreide gebacken, sondern aus Mehl. Als notwendiges Glied muß noch die Erhaltung einer leistungsfähigen einheimischen Müllerei hinzukommen“. Es erübrigt sich auf diese Frage im einzelnen einzugehen; die Art und Weise des Schutzes sind für unsere Betrachtung von untergeordneter Bedeutung. Die Landesverteidigung verlangt von der Müllerei eine möglichst weitgehende örtliche Dezentralisation und vor allem auch die Erhaltung von leistungsfähigen Mühlen im Landesinnern, die bei einer Aktion gegen die Schweiz einer feindlichen Einwirkung tunlichst entzogen sind. Die größte Gefahr für unsere Brotversorgung, wodurch alle Maßnahmen zur Sicherung von Getreidevorräten im Inland illusorisch gemacht würden, wäre die Errichtung von Mehlfabriken nach ausländischem Muster an der Landesgrenze; dies muß mit allen Mitteln, notfalls durch ein Verbot zur Erstellung neuer Mühlen an der Grenze, verhindert werden. Die Stilllegung von Mühlen im Landesinnern, die durch die

erhöhten Vorfrachten auf Weizen, der Konkurrenz der Mühlen in den Grenzgebieten nicht standhalten könnten, soll dadurch verhindert werden, daß aus der Bundeskasse Frachtbeiträge ausgerichtet werden. Die Wahrung des Mühlenstandes mit einem militärgeographisch günstigen Standort erfordert einen jährlichen Kostenaufwand von ca. 1,5 Millionen Franken. Neben diesem Frachtausgleich, der unter gewissen Voraussetzungen den Mühlen im Landesinnern zu gute kommt, soll das ganze Müllereigewerbe einen Schutz erhalten durch völlige Unterbindung der fremden Mehleinfuhr; diese Sperre ausländischer, unter günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen erzeugter Mehlprodukte ist vom Gesichtspunkte der Landesverteidigung unbedingt zu begrüßen. Die Erfahrungen des Krieges haben erwiesen, daß es für die Schweiz möglich war, noch überseeisches Getreide hereinzubekommen, während die Mehleinfuhr aus den Nachbarländern durch den Eigenbedarf dieser Staaten vollständig unterbunden war. Es erscheint uns wertvoll hervorzuheben, daß dieser Schutz der inländischen Mühlen als ein sehr wesentlicher Bestandteil unserer angestrebten wirtschaftlichen Unabhängigkeit in der ersten Periode eines unser Land bedrohenden Krieges darstellt.

MITTEILUNGEN

Sous-section de Lausanne de la Société suisse des Officiers. Deuxième liste des conférences.

30 janvier 1929, Major d'E. M. G. de Ribaupierre, Berne: „Le cheval et l'équitation militaire.“ — 6 février 1929, Colonel Rilliet, Cdt. Br. inf. 2, Genève: „Les manoeuvres des Brigades d'infanterie 1, 2 et 4 en 1928.“ — 16 février 1929, Colonel Aublet, de l'Etat-major du Général Niessel, Paris: „Evolution de l'organisation et de l'emploi de l'artillerie dans l'Armée française pendant la Guerre 1914—1918.“ Cette conférence sera illustrée par des films. — 27 février 1929, Lieutenant-colonel Steiner, Cdt. du Gr. de subs. 1: „Organisation des échelons de ravitaillement d'une division: a) En position d'attente; b) En marche de combat; c) Au combat.“ — 9 mars 1929, Lieutenant-colonel Frey, Munich (en français): „Les opérations stratégiques en Russie depuis la déclaration de guerre jusqu'à l'accord de Brest-Litowsk.“ — 13 mars 1929, Lieutenant-colonel Combe, de l'E. M. G., Berne: „Du rôle et des devoirs des officiers d'un Etat-Major vis-à-vis du commandement et de la troupe.“ — 20 mars 1929, Lieutenant-colonel Capt, Grand Juge du Tribunal de la Ière Division: „La répression des fautes de discipline dans le droit pénal militaire nouveau.“ — 3 avril 1929, Assemblée générale de la sous-section, puis Conférence de M. le Colonel Betsch, Berne: „Le développement de la protection contre les gaz de combat.“ — Toutes les conférences annoncées ci-dessus auront lieu au Lausanne-Palace. Elles commenceront à 20 h. 30 précises, à l'exception des conférences de M. le Colonel Aublet et de M. le Lieutenant-colonel Frey, qui auront lieu le samedi après-midi, à 15 h.